

EU-Richtlinie zu Wahrnehmungsgesellschaften

- Alexander Koch / Stand 25.07.2012 -

Die EU-Kommission hat am 11.07.2012 den Entwurf einer Richtlinie zur Reformierung der europäischen Wahrnehmungsgesellschaften vorgelegt. Mit diesem verfolgt sie das Ziel, die Angebote der Wahrnehmungsgesellschaften zu optimieren und speziell für die Musikbranche länderübergreifende „Mehrgebietslizenzen“ einzuführen. Auch wenn der Entwurf im Schwerpunkt nicht die Interessen der visuellen Anbieter regelt, sind auch hier Veränderungen zu beachten. Wegen des Umfangs von über 50 Seiten werden nur die für die Bildbranche wesentlichen Änderungen erwähnt.

Eingangs ist bei dem gesamten Entwurf auffällig, dass das Verhältnis der Urheber bzw. Rechteinhaber behandelt wird, Ausführungen zum **Verhältnis Vermarkter (wie die Bildagenturen) zu den Wahrnehmungsgesellschaften** lassen sich nur erahnen. Derzeit ist es schwierig für die Agenturen, auf die Gestaltung des zwischen den Fotografen und der VG Bild-Kunst bestehenden Wahrnehmungsvertrages Einfluss zu nehmen. Nimmt die VG einen erheblichen Einschnitt vor – wie etwa eine Übertragung aller Onlinerechte auf die VG, was das Geschäft der Bildagenturen massiv beeinträchtigen würde – so besteht für die Agenturen, aber auch für die Fotografen keine direkte Handhabe, auf solch eine Veränderung einwirken zu können. In dem Richtlinien-Entwurf werden zumindest den Mitgliedern bzw. den Rechteinhabern in Art. 34 Nr. 1 „wirksame Verfahren für die zügige Bearbeitung von Beschwerden und für die Streitbeilegung ... insbesondere in Bezug auf den Wahrnehmungsauftrag“ eingeräumt.

Trotz der Presseerklärung stellt die Richtlinie in Art. 2 klar, dass diese **für alle Verwertungsgesellschaften** mit Ausnahme der Mehrgebietslizenzen an Musikwerken (offensichtlich ein redaktioneller Fehler, gemeint sind wohl nur Art. 21 bis Art. 33) gilt. Die Presseerklärung der EU-Kommission und die hieraus resultierende Berichterstattung stellen fälschlicherweise nur auf die im Musikbereich tätigen Wahrnehmungsgesellschaften ab.

Erstaunlich ist die bei den Mitgliedsrechten genannte **freie Wahl der Rechtswahrnehmung**. In Art. 5 Nr. 3 heißt es nämlich, dass die Rechteinhaber die Möglichkeit haben sollen, „den Wahrnehmungsauftrag der Verwertungsgesellschaft vollständig oder teilweise in Bezug auf bestimmte Rechte, Kategorien von Rechten oder Rechte an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl in den Mitgliedstaaten ihrer Wahl zu beenden.“ Mit großer Wahrscheinlichkeit werden die VGs sich gegen diese Passage wehren, weil diese eine prima (*Alt: gute*) Grundlage für die stets von den VGs kritisierte „Rosinenpickerei“ sein kann. Vor allem dürften die großen VGs erhebliche Probleme haben, ihre Abrechnungs-Software auf die Wahrnehmung einzelner Nutzungsarten pro Mitglied auszurichten.

Zu begrüßen ist auch die in Art. 19 Nr. 1a) geregelte **Veröffentlichung** der Satzung, was für deutsche Wahrnehmungsgesellschaften nicht selbstverständlich ist. Der Transparenzbericht wird aber keine Angaben über die an Führungskräfte gezahlten Vergütungen enthalten (Art. 20 iVm Anhang I Nr. 1 e).

Einen Schwerpunkt bilden die für die Musikbranche geregelten Anforderungen zur **europaweiten Koordinierung der Onlinerechte** (Art. 21 ff). Wegen der verschiedenen Wahrnehmungssysteme handelt es sich um ein äußerst ambitioniertes Vorhaben, das in der Umsetzung viele Einzelfragen nach sich ziehen wird. Weil bei den Verwaisten Werken öfters nach einer Vereinheitlichung des europäischen Wahrnehmungs-Systems gerufen wurde, lässt sich eine Einbeziehung der Bildbranche nicht mit Sicherheit ausschließen.

Bei den Mehrgebietslizenzen tritt eine **wesentliche Schwachstelle** zutage: Die Richtlinie gibt keine Auskunft darüber, ob die Wahrnehmungsgesellschaften die Onlinerechte primär wahrnehmen sollen und unter welchen Voraussetzungen die Online-Rechte herausoptiert werden können. Die freie Wahl der Rechtewahrnehmung (Art. 5 Nr. 3) sollte auch hier gelten; wegen der steigenden Wichtigkeit der Online-Rechte, ist an dieser Stelle eine Klarstellung geboten.

Der vorliegende Richtlinien-Entwurf ist noch eingehender zu studieren. Das Bundesjustizministerium fordert zu einer **Stellungnahme bis zum 01.09.2012** auf. Weil das Verhältnis zur VG Bild-Kunst von erheblicher Bedeutung ist, sind die BVPA-Mitglieder aufgefordert, sich zur Richtlinie oder zum Verhältnis mit der VG Bild-Kunst zu äußern. Jeder Hinweis wird eine wichtige Hilfe sein, die Interessen der Bildanbieter vor der europäischen Kommission wirksam zu vertreten.